



Thomas Leinhoß • Steuerberater • Anton-Ulrich-Str. 43 • 98617 Meiningen
Tel.: 0 36 93 / 88 17-0 • Mobil: 01 72 / 8 57 00 50 • Fax: 0 36 93 / 88 17-11
Web: <http://www.steuerberater-meiningen.com> • E-Mail: info@steuerberater-meiningen.com

Im Juli 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Jahressteuergesetz 2013: Bundesregierung strebt zahlreiche Steuerrechtsänderungen an

Die Bundesregierung hat den **Entwurf zum Jahressteuergesetz 2013** verabschiedet. Das Gesetz umfasst 49 Änderungen in unterschiedlichen Steuerbereichen und soll im Wesentlichen am 1.1.2013 bzw. ab dem Veranlagungszeitraum 2013 in Kraft treten. Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend vorgestellt.

Hinweis: Der Entwurf bildet ein frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren ab, sodass bis zum Inkrafttreten noch **diverse Änderungen** zu erwarten sind.

Aufbewahrungspflichten

Die **10-jährigen Aufbewahrungsfristen nach der Abgabenordnung und dem Umsatzsteuergesetz** sollen zunächst ab 2013 auf acht und in einem weiteren Schritt ab 2015 auf sieben Jahre verkürzt werden. Dies gilt z.B. für Jahresabschlüsse.

Handelsrechtlich sollen die Aufbewahrungsfristen allerdings **nur für Buchungsbelege** entsprechend auf acht bzw. sieben Jahre verkürzt werden.

Wichtig: Vor der Entsorgung ist jedoch zu beachten, dass die Aufbewahrungsfrist – wie bisher – **nicht abläuft**, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die **Festsetzungsfrist** noch nicht abgelaufen ist.

Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung

Arbeitnehmer sollen zukünftig beantragen können, dass ein im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigender **Freibetrag für zwei Kalenderjahre** gilt. Damit bräuchte der Antrag beim Finanzamt nicht mehr jährlich gestellt zu werden.

Hinweis: Die zweijährige Geltungsdauer soll erstmals für den **Lohnsteuerabzug 2014** anzuwenden sein.

Freiwilliger Wehrdienst/ Bundesfreiwilligendienst

Die Bezüge für den Bundesfreiwilligendienst sind nach der aktuellen Gesetzeslage voll steuerpflichtig. Sie werden aber infolge einer **Billigkeitsregelung als steuerfrei** behandelt, um sie gegenüber den Bezügen für den freiwilligen Wehrdienst nicht zu benachteiligen.

Abgabetermin

für den Termin 10.8.2012 = 10.8.2012
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.8.2012 = 10.8.2012
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.8.2012* = 15.8.2012*
(GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.8.2012 = 13.8.2012
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.8.2012* = 20.8.2012
(GewStVz, GrundStVz)

* In Bayern (bei Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland jeweils einen Tag später.

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/11	10/11	1/12	5/12
+ 2,3 %	+ 2,5 %	+ 2,1 %	+ 1,9 %

Nach der beabsichtigten Neuregelung sollen die den freiwilligen Wehrdienst und freiwillige Wehrübungen Leistenden zukünftig nur noch den **Wehrsold** sowie das Dienstgeld steuerfrei erhalten. Beim Bundesfreiwilligendienst bleibt das **Taschengeld** steuerfrei.

Weitere Bezüge, beispielsweise die unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung, sollen **steuerpflichtig** sein.

Die Steuerpflicht soll beim freiwilligen Wehrdienst für Dienstverhältnisse gelten, die **nach dem 31.12.2012 beginnen**. Das Taschengeld nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz soll ab dem Kalenderjahr 2013 steuerfrei gestellt werden.

Hinweis: Aufgrund des jährlichen **Grundfreibetrags von 8.004 EUR** wird die partielle Steuerpflicht für viele Steuerpflichtigen **letztlich keine Auswirkungen** haben.

Privatnutzung von betrieblichen Elektroautos

Elektro- und extern aufladbare Hybrid-elektrofahrzeuge sind gegenüber Fahrzeugen, die ausschließlich mit einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, bei der **privaten Nutzungsbesteuerung** wegen eines **höheren Listen-**

preises benachteiligt. Diesen Nachteil will die Regierung ausgleichen, indem der Listenpreis um die Kosten für das **Batteriesystem** gemindert wird.

Aus Vereinfachungsgründen sollen diese Kosten **pauschal** angesetzt werden. Dabei soll für bis zum 31.12.2013 angeschaffte Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge der Bruttolistenpreis in Höhe von **500 EUR pro kWh Speicherkapazität der Batterie** gemindert werden. Dieser Betrag wird für in den Folgejahren angeschaffte Fahrzeuge jährlich um 50 EUR pro kWh der Batteriekapazität reduziert.

Um eine **Überkompensation des Nachteilsausgleichs** zu verhindern, soll der pauschale Abzug auf eine Batteriekapazität von 20 kWh beschränkt werden. Für bis zum 31.12.2013 angeschaffte Fahrzeuge ergibt sich danach eine **maximale Minderung des Bruttolistenpreises in Höhe von 10.000 EUR**. Der Höchstbetrag reduziert sich in den Folgejahren jährlich um 500 EUR. Die Ausgangsgröße von 20 kWh Batteriekapazität wird dabei nicht fortgeführt.

Hinweis: Die Regelung soll zeitlich beschränkt werden auf den Erwerb von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen, die **bis Ende 2022 angeschafft** werden.

Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2013 vom 23.5.2012, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121642

Für Unternehmer

Die E-Bilanz kommt wie geplant

Die E-Bilanz (**elektronische Bilanz und elektronische Gewinn- und Verlustrechnung**) wird wie geplant eingeführt. Dies hat das Bundesfinanzministerium aktuell mitgeteilt.

Die elektronische Übermittlung der E-Bilanzen wird in den meisten Fällen für **Wirtschaftsjahre ab 2013** verpflichtend, also im Jahr 2014. Für das Wirtschaftsjahr 2012 steht es den Unternehmen frei, die Bilanz auf Papier abzugeben oder bereits elektronisch zu übermitteln.

Darüber hinaus weist das Bundesfinanzministerium auf die sogenannten **Mussfelder und die Auffangpositionen** hin:

Mussfelder

Jeder muss nur das ausfüllen, was ihn tatsächlich betrifft. Sofern sich ein Mussfeld **nicht mit Werten füllen lässt**, z.B. weil aufgrund der Rechtsform des Unternehmens kein dem Mussfeld entsprechendes Buchungskonto geführt wird, ist die entsprechende Position

„leer“ (technisch mit NIL für „Not in List“) zu übermitteln.

Auffangpositionen

Von besonderer Bedeutung sind die Auffangpositionen, die dann genutzt werden können, wenn für einen Sachverhalt eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung nicht aus der Buchführung abgeleitet werden kann. Sie sollen die **Übermittlung erleichtern** und den Eingriff in das Buchführungswesen der Unternehmen verhindern.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium stellt klar, dass es Auffangpositionen **dauerhaft** geben wird und eine Streichung nicht beabsichtigt ist.

BMF, Mitteilung vom 30.5.2012

Für Unternehmer

Gelangensbestätigung: Übergangsfrist erneut verlängert

Der Protest der Wirtschaft über die neuen **Nachweisvorschriften für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen** blieb nicht ungehört. Nach einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums wird es für **bis zum Inkrafttreten einer erneuten Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV)** ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen nicht beanstandet, wenn der Nachweis der Steuerbefreiung noch auf der Grundlage der bis zum 31.12.2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

Zum Hintergrund

Exportlieferungen in andere EU-Staaten oder das Drittland bleiben regelmäßig nur dann umsatzsteuerfrei, wenn der Exporteur den **Buch- und Belegnachweis** ordnungsgemäß führt. Die in der UStDV enthaltenden Nachweisbestimmungen wurden mit Wirkung zum 1.1.2012 geändert.

Hauptkritikpunkt der Praxis ist die neue **Gelangensbestätigung** des Abnehmers. Mit dieser Bestätigung erklärt der Abnehmer keine zukunftsgerichtete Verbringensabsicht mehr, sondern attestiert **vergangenheitsbezogen**, wann und wo die Ware im anderen EU-Staat eingetroffen ist. Ein Verfahren, das zahlreiche **praktische Probleme** mit sich bringt.

Nachdem das Bundesfinanzministerium die ursprüngliche Übergangsfrist (31.3.2012) für innergemeinschaftliche Lieferungen bereits auf den 30.6.2012 verlängert hatte und ein im Entwurf vorliegendes Anwendungsschreiben einige Vereinfachungen vorsah, ist die Verwaltung nun erneut zurückgerudert. Die Wirtschaft wird es freuen, denn **bis zu einer Änderung der UStDV** können die bisherigen Nachweisregeln weiter angewandt werden.

Beachte: Die neue Übergangsregelung gilt nur für die Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. Für **nach dem 31.3.2012 ausgeführte Ausfuhrlieferungen** sind die Neuregelungen bereits anzuwenden.

BMF-Schreiben vom 1.6.2012, Az. IV D 3 - S 7141/11/10003-06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121704

Für GmbH-Geschäftsführer

Zeitwertkonto: Gutschrift führt noch nicht zu Arbeitslohn

Gleich drei Finanzgerichte haben aktuell entschieden, dass Einzahlungen auf einem **Zeitwertkonto bei (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern** noch nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen sind.

Die Finanzverwaltung ist zwar grundsätzlich auch der Ansicht, dass die Gutschrift auf einem Zeitwertkonto **nicht zum Zufluss von Arbeitslohn** führt und somit erst die Auszahlung des Guthabens während der Freistellung eine Besteuerung auslöst. Bei Arbeitnehmern, die zugleich als **Organ einer Körperschaft** bestellt sind (z.B. bei Mitgliedern des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder bei Geschäftsführern einer GmbH) soll jedoch **bereits die Gutschrift** auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn führen.

Da die Verwaltung gegen die anderslautenden Entscheidungen der Finanzgerichte in die **Revision** gehen wird, wird letztlich der Bundesfinanzhof entscheiden müssen.

FG Niedersachsen, Urteil vom 16.2.2012, Az. 14 K 202/11, Rev. BFH Az. VI R 19/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121540; FG Hessen, Urteil vom 19.1.2012, Az. 1 K 250/11, Rev. BFH Az. VI R 25/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121539; FG Düsseldorf, Urteil vom 21.3.2012, Az. 4 K 2834/11 AO, Rev. zugelassen, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121237; BMF-Schreiben vom 17.6.2009, Az. IV C 5 - S 2332/07/0004

Für Arbeitgeber

Dienstwagen: Wer trägt die Benzin- kosten während einer Urlaubsfahrt?

Regelt ein Arbeitsvertrag einschränkungsfrei, dass dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen auch **zur privaten Nutzung** überlassen ist, umfasst dies sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Dienstwagens angefallen sind. Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm sind damit also auch die **im Urlaub des Arbeitnehmers** aufgewandten Kosten für die Betankung des Fahrzeugs abgedeckt.

Hinweis: Möchte ein Arbeitgeber die Kosten für Urlaubsfahrten nicht erstatten, sollte er dies ausdrücklich regeln.

LAG Hamm, Urteil vom 3.2.2012, Az. 7 Sa 1485/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121125

Für alle Steuerpflichtigen

Voraussetzungen für den Abzug von Aufwandsspenden als Sonderausgaben

Die tatsächliche Vermutung spricht zwar dafür, dass **Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder und Förderer** des Zuwendungsempfängers unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch erbracht werden. Wurde allerdings ein Anspruch auf Erstattung entstandener Aufwendungen eingeräumt und verzichtet der Steuerpflichtige anschließend auf diesen, kann er den entgangenen Ersatzanspruch als **abgekürzte Geldspende als Sonderausgaben** geltend machen. Welche Voraussetzungen dabei zu beachten sind, verdeutlicht ein aktuelles Schreiben der Oberfinanzdirektion Frankfurt.

Ein Spendenabzug ist möglich, wenn ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen **durch Vertrag oder Satzung** eingeräumt und auf diesen verzichtet worden ist. Der Anspruch darf jedoch **nicht unter der Bedingung des Verzichts** eingeräumt worden sein und die begünstigte Körperschaft muss wirtschaftlich in der Lage sein, diesen zu begleichen.

Für die Höhe der Zuwendung ist der vereinbarte Ersatzanspruch maßgebend, welcher **angemessen und fremdüblich** sein muss.

Beispiel: Werden im Auftrag des Vereins Fahrten mit dem privaten Pkw durch-

geführt (beispielsweise zu Fußballturnieren am Wochenende), werden **0,30 EUR pro Kilometer** als angemessen betrachtet.

Die spendenempfangene Körperschaft muss über ihre Einnahmen und Ausgaben **ordnungsgemäße Aufzeichnungen** führen. Dies erfordert, dass ein Erstattungsanspruch der Höhe nach feststeht und verbucht ist, bevor er durch Annahme der Verzichtserklärung erlischt und ausgebucht werden kann. Die Höhe der Erstattung muss durch **geeignete Unterlagen** (z.B. geprüfte Aufstellungen) feststehen.

OFD Frankfurt vom 21.2.2012, Az. S 2223 A

Für Unternehmer

Bei zahlreichen „privaten“ Verkäufen auf eBay kann Umsatzsteuer anfallen

Werden auf der Internet-Plattform eBay eine Vielzahl von Gegenständen verkauft, kann es sich nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs zufolge um eine der **Umsatzsteuer unterliegende (nachhaltige) unternehmerische Tätigkeit** handeln.

Im entschiedenen Fall versteigerte ein Ehepaar auf eBay über einen Zeitraum von etwa dreieinhalb Jahren **mehr als 1.200 Gebrauchsgegenstände** (im Wesentlichen Spielzeugpuppen, Füllfederhalter, Porzellan und ähnliche Dinge). Aus den Verkäufen erzielten die Eheleute **zwischen 21.000 EUR und 35.000 EUR jährlich**. Infolgedessen lagen sie über dem Grenzbetrag von 17.500 EUR im Kalenderjahr, bis zu dem bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung keine Umsatzsteuer anfällt.

Obwohl das Ehepaar die Sammlungsstücke nach eigenem Bekunden **nicht mit Wiederverkaufsabsicht erworben** hatte und die Verkäufe lediglich der Auflösung der Sammlungen dienten, stufte der Bundesfinanzhof den Verkauf über eBay als nachhaltige, unternehmerische und damit umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit ein.

Indizien für eine nachhaltige Tätigkeit

Ob eine Betätigung als nachhaltig einzuordnen ist, muss anhand einer Reihe **verschiedener Kriterien** beurteilt werden, die je nach Einzelfall **unterschiedlich zu gewichten** sind.

Von Bedeutung können insbesondere die Dauer und die Intensität des Tätigwerdens, die Höhe der Entgelte, die Beteiligung am Markt, die Zahl der ausgeführten Umsätze, das planmäßige Tätigwerden sowie das Unterhalten eines Geschäftslokals sein. Dass beim Einkauf eine Wiederverkaufsabsicht bestanden hat, ist für die Nachhaltigkeit einer Tätigkeit **kein allein entscheidendes Merkmal**.

BFH-Urteil vom 26.4.2012, Az. V R 2/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121535

Für Arbeitnehmer

Häusliches Arbeitszimmer: Aufwendungen trotz Poolarbeitsplatz beim Arbeitgeber abzugsfähig

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind **bis zu 1.250 EUR** abziehbar, wenn für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Mit dem **Kriterium „kein anderer Arbeitsplatz“** hat sich nun das Finanzgericht Düsseldorf beschäftigt und entschieden, dass ein Poolarbeitsplatz eines Betriebsprüfers nicht zwingend ein anderer Arbeitsplatz ist.

Im entschiedenen Fall erledigte ein Betriebsprüfer **alle organisatorischen Arbeiten, Prüfungsvorbereitungen und Berichtsanfertigungen** im häuslichen Arbeitszimmer, hinzu kam die Durchführung mehrerer Prüfungen. Das Finanzamt suchte der Betriebsprüfer zweimal monatlich auf, um mit dem PC ans Netz zu gehen, Prüfungsberichte abzugeben und Post zu holen.

Da ihm ein **Poolarbeitsplatz (30 Plätze für rund 80 Betriebsprüfer)** zur Verfügung stand, erkannte das Finanzamt den Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer in Höhe von 1.250 EUR nicht an – zu Unrecht wie das Finanzgericht Düsseldorf entschied.

Kriterien für einen anderen Arbeitsplatz

Grundsätzlich ist ein anderer Arbeitsplatz im Sinne der Abzugsbeschränkung **jeder zum Arbeiten bestimmte Platz**. Die Abzugsbeschränkung setzt also keinen eigenen, räumlich abgeschlossenen Arbeitsbereich voraus. Auch ein Raum, den sich der Steuerpflichtige mit weiteren Personen teilt, kann ein anderer Arbeitsplatz sein.

Allerdings kommt, so das Finanzgericht Düsseldorf, nur ein **büromäßig ausgestatteter** anderer Arbeitsplatz in Betracht. Die Erforderlichkeit eines häuslichen Arbeitszimmers entfällt nur

dann, wenn der andere Arbeitsplatz so beschaffen ist, dass der Steuerpflichtige auf das häusliche Arbeitszimmer nicht angewiesen ist.

Ein anderer Arbeitsplatz ist nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf nur dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige für die nötigen Büroarbeiten **jederzeit** auf einen für ihn nutzbaren Arbeitsplatz zugreifen kann. Muss der Steuerpflichtige jeden Morgen mit anderen Mitarbeitern einen Wettkampf um den letzten verfügbaren Arbeitsplatz austragen, steht im **kein anderer Arbeitsplatz** zu.

Zum Hintergrund

Mit der durch das Jahressteuergesetz 2010 eingeführten Neuregelung, die in allen offenen Fällen **ab dem Veranlagungszeitraum 2007** gilt, sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer wie folgt abzugsfähig:

- **bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

FG Düsseldorf, Urteil vom 29.2.2012, Az. 7 K 3963/11 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121455

Für alle Steuerpflichtigen

Zur Bewertung einer Instandhaltungsrücklage

Das mit einer Eigentumswohnung erworbene **Guthaben aus einer Instandhaltungsrücklage** gehört nicht zur Gegenleistung für die Grunderwerbsteuer. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs stellt dieses Guthaben eine mit einer Geldforderung vergleichbare Vermögensposition dar, die **nicht unter den Grundstücksbegriff des Grunderwerbsteuergesetzes** fällt. Diese Grundsätze hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt nun auf die **Erbschaft- und Schenkungsteuer** übertragen.

Wird Wohnungs- oder Teileigentum übertragen, ist die **Höhe der Instandhaltungsrücklage** zu ermitteln. Nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Frankfurt ist die Instandhaltungsrücklage dabei – neben dem Wohnungseigentum – als

gesonderte Kapitalforderung zu erfassen und zu bewerten. Steht sie mehreren Personen zu, ist eine gesonderte Feststellung durchzuführen.

OFD Frankfurt vom 29.3.2012, Az. S 3800 A - 36 - St 119

Für alle Steuerpflichtigen

Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Ob ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß und somit für die **Besteuerung der Privatnutzung** anzuerkennen ist, ist immer wieder Gegenstand von Finanzgerichtsverfahren. Aktuell hat sich der Bundesfinanzhof erneut mit den **Mindestanforderungen** beschäftigt.

Im Streitfall fehlten in den allermeisten Fällen die Angaben zum aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner. Darüber hinaus erschöpften sich die Ortsangaben im Fahrtenbuch in der **bloßen Nennung eines Straßennamens**. Die fehlenden Angaben ergänzte die Klägerin im Einspruchsverfahren durch eine **nachträglich erstellte Auflistung**. Grundlage dafür war der handschriftlich geführte Tageskalender.

Diese Kombination reichte dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg aus, um das Fahrtenbuch als ordnungsgemäß anzuerkennen. Der Bundesfinanzhof hingegen verwarf das Fahrtenbuch, da bei dieser Art der Aufzeichnung weder die **Vollständigkeit** noch die **Richtigkeit** der Eintragungen gewährleistet ist.

Nach der aktuellen Entscheidung sind die für ein Fahrtenbuch **essenziellen Angaben** dort selbst zu machen und nicht in einer weiteren und nachträglich erstellten Auflistung. Daher war es für den Streitfall insoweit auch unerheblich, dass die nachträglich erstellte Auflistung auf dem geführten Tageskalender der Klägerin basierte.

Hinweis: Besondere Umstände, die es im konkreten Einzelfall gestatten würden, allein aus der bloßen Angabe der Straße auf das eigentliche Fahrtziel **sicher zu schließen**, lagen im Streitfall nicht vor.

BFH-Urteil vom 1.3.2012, Az. VI R 33/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121590

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.